

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 1	DIENSTAG, DEN 7. JANUAR	2020
Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 2019	Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Bildungsgänge 223-1-30, 223-1-54, 223-1-34, 223-1-46, 223-1-50, 223-1-68, 223-1-36, 223-1-60, 223-1-65, 223-1-66, 223-1-102	1
19. 12. 2019	Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hamburgisches Behindertengleichstellungsgesetz – HmbBGG) 860-16	13
19. 12. 2019	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Transparenzgesetzes und des Hamburgischen Umweltinformationsgesetzes sowie zum Erlass des Ausführungsgesetzes zum Verbraucherinformationsgesetz 2010-2, 2129-42, neu: 2125-46	19

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Bildungsgänge

Vom 16. Dezember 2019

Artikel 1

Einziges Paragraph

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil –

Auf Grund von § 42 Absatz 6, § 44 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 280), und § 1 Nummern 12, 14 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil – vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 11. September 2017 (HmbGVBl. S. 263, 266), wird wie folgt geändert:

- In § 3 Absatz 1 Satz 4 wird in der Spalte „Gesamtschulnote“ die Textstelle „bei Zulassungsvoraussetzung »Hauptschulabschluss« oder »erster allgemein bildender Schulabschluss«“ durch die Textstelle „bei Zulassungsvoraussetzung »Hauptschulabschluss«, »erster allgemein bildender Schulabschluss« oder »erweiterter erster allgemein bildender Schulabschluss«“ ersetzt.
- In § 28 Absatz 1 wird hinter den Wörtern „ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses“ die Textstelle „, des erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses“ eingefügt.

Artikel 2

Einziges Paragraph

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsvorbereitungsschule

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 21 Absatz 4, § 44 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 280), und § 1 Nummern 2, 6, 14, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsvorbereitungsschule vom 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 191), zuletzt geändert am 11. September 2017 (HmbGVBl. S. 263, 266), wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Schulabschluss“ die Wörter „oder den erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss“ und hinter dem Wort „des“ das Wort „erweiterten“ eingefügt.
 - In Absatz 3 wird hinter den Wörtern „Berechtigungen des“ das Wort „erweiterten“ eingefügt.
 - In § 5 Absatz 3 Satz 4 wird hinter dem Wort „dem“ das Wort „erweiterten“ eingefügt.
- § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird hinter dem Wort „gefördert“ die Textstelle „und nicht nach den in § 5 Absatz 3 genannten Anforderungsebenen unterrichtet“ eingefügt.

- 3.2 In Satz 4 wird hinter dem Wort „allgemeinbildenden“ die Textstelle „erweiterten ersten allgemeinbildenden“ eingefügt.
4. In § 8 Absatz 1 wird hinter dem Wort „des“ das Wort „erweiterten“ eingefügt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In der Überschrift, in Absatz 1 und Absatz 2 Nummern 1 und 2 werden jeweils die Wörter „ersten allgemeinbildenden Schulabschluss“ durch die Wörter „erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss“ ersetzt.
- 5.2 In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „vier Fächer“ durch die Wörter „vier Lernfelder“ ersetzt.
- 5.3 In Absatz 6 Satz 1, Absatz 7 und Absatz 8 Satz 11 wird jeweils hinter dem Wort „dem“ das Wort „erweiterten“ eingefügt.
6. In § 11 Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Wörter „ersten allgemeinbildenden Schulabschluss“ durch die Wörter „erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss“ ersetzt.
7. In § 12 Absatz 2 Satz 2 wird hinter den Wörtern „Berechtigungen des“ das Wort „erweiterten“ eingefügt.
8. In Anlage 3 zu § 12 und Anlage 4 zu § 12 werden jeweils die Wörter „Berufsbezogener Unterricht“ durch die Wörter „Lernfelder im berufsbezogenen Unterricht“ und die Wörter „Berufsübergreifender Unterricht“ durch die Wörter „Fächer im berufsübergreifenden Unterricht“ ersetzt.

Artikel 3

Einziges Paragraph

Änderung der Verordnung über die Ausbildung an einer Berufsschule

Auf Grund von § 20 Absatz 2 Satz 2, § 44 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 280), und § 1 Nummern 5, 14 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

In § 6 Absatz 1 Satz 2 und § 8 Absätze 1 und 4 der Verordnung über die Ausbildung an einer Berufsschule vom 11. September 2017 (HmbGVBl. S. 263) wird jeweils hinter dem Wort „dem“ das Wort „erweiterten“ eingefügt.

Artikel 4

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 4, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 280), und § 1 Nummern 2, 6, 14, 15, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

§ 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsschule für Uhrmacherinnen und Uhrmacher

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsschule für Uhrmacherinnen und Uhrmacher vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. 2000 S. 183, 206, 2001 S. 69), geändert am 11. September 2017 (HmbGVBl. S. 263, 271), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:
„Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsschule für Uhrmacherinnen und Uhrmacher“.
2. In § 1 wird die Textstelle „vom 25. Juli 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 183, 184)“ durch die Textstelle „(APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 11. September 2017 (HmbGVBl. S. 263, 266)“, ersetzt.
3. In § 2 wird hinter dem Wort „vermitteln“ die Textstelle „und die Voraussetzungen für die Zulassung zur Gesellenprüfung nach § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. 1998 I S. 3075, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert am 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143, 2144), in der jeweils geltenden Fassung schaffen“ eingefügt.
4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Art und Inhalt der Ausbildung, Stundentafel

(1) Die Ausbildung umfasst drei Schuljahre Vollzeitunterricht. Sie beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlussprüfung ab.

(2) Die dieser Verordnung als Anlage beigefügte Stundentafel setzt die Zahl der Unterrichtsstunden fest, die bis zum Abschluss des Bildungsgangs insgesamt zu erteilen sind (Schülergrundstunden). Sie weist die Zahl der Schülergrundstunden aus, die mindestens auf die Vermittlung einer beruflichen Grund- und Fachbildung sowie die berufsbezogene Vertiefung der allgemeinen Bildung entfallen. Bei der Umrechnung der Unterrichtsstunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtswochen.

(3) Die Ausbildung umfasst

1. den berufsbezogenen Unterricht mit den Lernfeldern gemäß der als Anlage beigefügten Stundentafel,
2. die berufspraktische Ausbildung mit den Fächern
 - a) Grundfertigkeiten Mechanik,
 - b) Mess- und Reparaturtechnik,
3. den berufsübergreifenden Unterricht mit den Fächern
 - a) Fachenglisch,
 - b) Sprache und Kommunikation,
 - c) Wirtschaft und Gesellschaft,
 - d) Sport,
4. den Wahlpflichtbereich mit den Angeboten der als Anlage beigefügten Stundentafel, wobei die Prüfungskolloquien 1 und 2 verpflichtend zu belegen sind und von den anderen Wahlpflichtangeboten im Laufe der Ausbildung zwei weitere verpflichtend zu absolvieren sind.

Innerhalb des Gesamtstundenvolumens sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden je Schuljahr anzubieten. Innerhalb des für die berufspraktische Ausbildung nach Satz 1 Nummer 2 vorgesehenen Stundenvolumens ist ein dreiwöchiges Praktikum als verpflichtender Bestandteil der Ausbildung zu absolvieren; in Ausnahmefällen kann die Klassenkonferenz ein hiervon abweichendes Verfahren beschließen.“

5. In § 4 werden die Wörter „die Hauptschule abgeschlossen“ durch die Wörter „den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss“ ersetzt.

6. Hinter § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Probetalbjahr

Das erste Halbjahr der Ausbildung dient als Probetalbjahr im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 APO-AT. Das Probetalbjahr ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 erreicht hat. Die Ausgleichsregelungen des § 5 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten ohne das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- 7.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Übergang in das nächste Schuljahr“.

- 7.2 In Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „den Absätzen 3 und 4 hat“ durch die Textstelle „Absatz 3 hat und kein Fall des Absatzes 4 vorliegt“ ersetzt.

- 7.3 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Mangelhafte Leistungen werden ausgeglichen, wenn jeder mangelhaften Leistung mindestens ebenso viele mindestens gute Leistungen oder doppelt so viele befriedigende Leistungen gegenüberstehen. Das Fach Sport kann nicht zum Ausgleich herangezogen werden. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind. Die Schule kann die Vorlage eines schul- oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(4) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei mangelhaften Leistungen im Fach Grundfertigkeiten Mechanik im ersten Schuljahr der Ausbildung,
2. bei mangelhaften Leistungen im Fach Mess- und Reparaturtechnik im zweiten Schuljahr der Ausbildung,
3. wenn mehr als ein Viertel der Zeugnisnoten mit mangelhaft bewertet wurde,
4. bei ungenügenden Leistungen in einem Fach oder Lernfeld.“

8. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und gegebenenfalls einem mündlichen Teil. Sie entspricht in dem sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebendem Umfang der Gesellenprüfung nach § 8 Absätze 2 bis 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Uhrmacher/zur Uhrmacherin (UhrmAusbV) vom 2. Juli 2001 (BGBl. I S. 1476, 3230) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der praktische Prüfungsteil beinhaltet den in § 8 Absatz 2 UhrmAusbV genannten Teil A der Gesellenprüfung. Auf ihn werden die Schülerinnen und Schüler durch die in der Anlage zu § 3 Absatz 2 genannten Fächer der berufspraktischen Ausbildung vorbereitet. Die Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss nach ihrem inhaltlichen Schwerpunkt jeweils einem der beiden Fächer zugeordnet. Der Prüfling erhält entsprechend der Zuordnung seiner Prüfungsleistungen für jedes Fach eine Teilprüfungsnote.

(3) Der schriftliche Prüfungsteil beinhaltet den in § 8 Absatz 3 UhrmAusbV genannten Teil B der Gesellenprü-

fung und zusätzlich eine schriftliche Prüfung im Fach Sprache und Kommunikation im Umfang von 90 Minuten. Auf den Prüfungsbereich Uhrentechnik nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 UhrmAusbV werden die Schülerinnen und Schüler durch die in der Anlage als Prüfungsbereich 1 ausgewiesenen Lernfelder vorbereitet. Auf den Prüfungsbereich Service und Instandhaltung nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 UhrmAusbV werden die Schülerinnen und Schüler durch die in der Anlage als Prüfungsbereich 2 ausgewiesenen Lernfelder vorbereitet. Auf den Prüfungsbereich Wirtschaft- und Sozialkunde nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 UhrmAusbV werden die Schülerinnen und Schüler durch das in der Anlage ausgewiesene berufsübergreifende Fach Wirtschaft und Gesellschaft vorbereitet. Der Prüfungsausschuss setzt für jeden Prüfungsteil eine Prüfungsnote fest. Außer im Fach Sprache und Kommunikation entspricht die Prüfungsnote der im Rahmen der Gesellenprüfung für den jeweiligen Prüfungsteil festgesetzten Note.

(4) Der mündliche Prüfungsteil kann nach den in § 8 Absatz 5 UhrmAusbV genannten Bedingungen hinzutreten. Zusätzlich kann eine mündliche Prüfung in dem Fach Sprache und Kommunikation abgelegt werden, wenn dies für das Erreichen des Berufsabschlusses nach § 7 den Ausschlag geben kann, insoweit findet § 8 Absatz 5 Satz 2 UhrmAusbV auf die Berechnung der Prüfungsnote entsprechend Anwendung. § 27 Absatz 2 und Absatz 3 Sätze 1 und 2 APO-AT findet keine Anwendung.“

9. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Berufsabschluss

- (1) Der Berufsabschluss ist erreicht, wenn

1. in den Prüfungsfächern der berufspraktischen Ausbildung jeweils mindestens ausreichende Endnoten erzielt wurden,
2. die Endnoten in den schriftlichen Prüfungsfächern beziehungsweise Prüfungsbereichen mindestens ausreichend sind oder mangelhafte Leistungen durch mindestens gute Leistungen in einem der anderen Prüfungsfächer beziehungsweise Prüfungsbereiche oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Prüfungsfächern beziehungsweise Prüfungsbereichen ausgeglichen werden können, und
3. in allen anderen Unterrichtsfächern, in den Lernfeldern und in der zusammengefassten Note des Wahlpflichtbereichs im Zeugnis mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder für nicht ausreichende Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 5 Absatz 3 vorliegt und der Ausgleich nicht entsprechend § 5 Absatz 4 ausgeschlossen ist.

Die Endnoten für die Prüfungsfächer der berufspraktischen Ausbildung ergeben sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Vornote des Faches und der für dieses Fach erhaltenen Teilprüfungsnote nach § 6 Absatz 2 Satz 4. Die Endnoten für die beiden Prüfungsbereiche Uhrentechnik sowie Service und Instandhaltung werden jeweils wie folgt gebildet: Aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der jeweils letzten Zeugnisnoten aus den Lernfeldern, die dem jeweiligen Prüfungsbereich zugeordnet sind, wird für jeden Prüfungsbereich eine Vornote gebildet. Die Note der jeweiligen Prüfungsarbeit wird sodann mit der Vornote des jeweiligen Prüfungsbereichs als arithmetisches Mittel zur Endnote zusammengeführt. Die Endnoten für die weiteren schriftlichen Prü-

fungsfächer ergeben sich aus den Vornoten der jeweiligen Fächer und der Prüfungsnote. Sie werden ebenfalls als arithmetisches Mittel gebildet.

(2) Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 nicht erfüllen, können in höchstens einem Fach oder Lernfeld, in dem die Leistungen mit mangelhaft bewertet wurden, eine mündliche Zusatzprüfung ablegen, um ihre Zeugnisnote zu verbessern. Bei der Berechnung der Zeugnisnote findet § 29 Absatz 2 APO-AT entsprechende Anwendung. § 6 Absatz 4 bleibt unberührt.“

10. Hinter § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Abschlusszeugnis

(1) Wer die Berufsfachschule für Uhrmacherinnen und Uhrmacher erfolgreich abgeschlossen hat, erhält darüber ein Abschlusszeugnis. In dem Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent die Ausbildung zur Uhrmacherin beziehungsweise zum Uhrmacher erfolgreich durchlaufen hat. Die Endnoten der Fächer und Prüfungsbereiche der Abschlussprüfung werden gesondert genannt.

(2) Das Abschlusszeugnis weist eine Durchschnittsnote aus, die sich wie folgt berechnet: Die Summe aus den jeweils letzten Zeugnisnoten für die einzelnen Lernfelder, die Summe aus der Endnote für das Fach Fachenglisch und der Endnote aus dem Wahlpflichtbereich und die mit dem Faktor drei multiplizierte Summe aus den Endnoten der Fächer beziehungsweise Prüfungsbereiche aus der Abschlussprüfung werden addiert und durch 34 (die Anzahl aller Lernfelder, des Unterrichts-

faches Fachenglisch, der Wahlpflichtnote und der mit drei multiplizierten Anzahl der Endnoten aus den Prüfungsergebnissen) dividiert. Dies entspricht folgender Berechnungsformel:

$$\text{Durchschnittsnote} = (\Sigma 1 + \Sigma 2 + \Sigma 3 \times 3) \div 34$$

$\Sigma 1$ = Summe aus den Zeugnisnoten für die einzelnen Lernfelder

$\Sigma 2$ = Summe der Endnoten für das Fach Fachenglisch und den Wahlpflichtbereich

$\Sigma 3$ = Summe der sechs Endnoten aus der schriftlichen und praktischen Prüfung.

Die Durchschnittsnote wird mit einer Ziffer hinter dem Komma angegeben; es wird nicht gerundet.“

11. § 8 wird wie folgt geändert:

- 11.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gleichwertigkeit mit Abschlüssen der allgemeinbildenden Schulen“.

- 11.2 Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Der Abschluss der Berufsfachschule für Uhrmacherinnen und Uhrmacher ist dem erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss gleichwertig.“

- 11.3 Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

- 11.4 Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

- 11.5 Im neuen Absatz 4 werden hinter dem Wort „mit“ die Wörter „dem erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss beziehungsweise“ eingefügt.

12. Es wird folgende Anlage zu § 3 Absatz 2 angefügt:

„Anlage
zu § 3 Absatz 2

Studentenafel der Berufsfachschule für Uhrmacherinnen und Uhrmacher

		Unterrichts- stunden	Zuordnung zu Prüfungs- bereichen ¹
1.	Lernfelder des berufsbezogenen Unterrichts:		
1.1	Systeme der Zeitmessung unterscheiden	40	1
1.2	Werkzeuge und Uhrenteile herstellen	80	2
1.3	Mechanische Großuhren warten und in Stand setzen	120	1
1.4	Funktionsprinzipien elektrischer Großuhrwerke analysieren	40	2
1.5	Mechanische Schwingsysteme und Hemmungen in Großuhren warten und in Stand setzen	80	1
1.6	Großuhrenteile konstruieren und fertigen	80	2
1.7	Mechanische Kleinuhren warten und in Stand setzen	40	1
1.8	Funktionsprinzipien von Uhren mit elektronisch gesteuerten mechanischen Schwingsystemen analysieren	40	1
1.9	Aufgaben im Servicebereich durchführen	40	2
1.10	Funktionen von Zusatzeinrichtungen mechanischer Kleinuhren überprüfen und in Stand setzen	80	1
1.11	Schwingsysteme und Hemmungen mechanischer Kleinuhren überprüfen und in Stand setzen	80	1
1.12	Bauteile für Kleinuhren konstruieren und fertigen	40	2
1.13	Uhrgehäuse, Ausstattungsteile und industriell gefertigten Schmuck pflegen und aufarbeiten	40	2
1.14	Elektronische Uhren prüfen und in Stand setzen	40	1
	Zwischensumme	840	

¹ Prüfungsbereiche der Abschlussprüfung:

1: Uhrentechnik

2: Service und Instandhaltung

		Unterrichts- stunden	Zuordnung zu Prüfungs- bereichen¹
2.	Fächer der berufspraktischen Ausbildung		
	Grundfertigkeiten Mechanik	1040	
	Mess- und Reparaturtechnik	1000	
	Zwischensumme	2040	
3.	Fächer des berufsübergreifenden Unterrichts:		
	Fachenglisch	120	
	Sprache und Kommunikation	120	
	Wirtschaft und Gesellschaft	160	
	Sport	120	
	Zwischensumme	520	
4.	Wahlpflichtbereich	200	
	Anfertigung von Uhrenwerkzeug		
	Anfertigung von Uhrenteilen oder -baugruppen		
	Mathematik		
	Prüfungskolloquium / Übungen 1		
	Prüfungskolloquium / Übungen 2		
	Bewegung und Gesundheit		
	Gesamtsumme	3600“	

§ 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Haus- und Familienpflege

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Haus- und Familienpflege vom 14. Juli 1998 (HmbGVBl. S. 143), zuletzt geändert am 11. September 2017 (HmbGVBl. S. 263, 271), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:
„Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Pflegeassistent mit Schwerpunkt Haus- und Familienpflege (APO-PA-HuF)“.
2. In § 1 werden hinter den Wörtern „Berufsfachschule für“ die Wörter „Pflegeassistent mit Schwerpunkt“ eingefügt.
3. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Berufsfachschule für Pflegeassistent mit Schwerpunkt Haus- und Familienpflege soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, als staatlich geprüfte Pflegeassistentin beziehungsweise staatlich geprüfter Pflegeassistent mit Schwerpunkt Haus- und Familienpflege pflegebedürftige Menschen zu betreuen und zu pflegen.“
4. In § 3 werden die Wörter „die Hauptschule abgeschlossen“ durch die Wörter „über den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss verfügt“ ersetzt und die Wörter „und eine Praxisstelle für die fachpraktische Ausbildung in einer anerkannten Ausbildungsstätte nachweist“ gestrichen.
5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Inhalt der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung umfasst:
 1. den berufsbezogenen Unterricht mit den Fächern:
 - a) Ermitteln von Betreuungsbedarf,
 - b) Beraten und Anleiten,
 - c) Unterstützen und Pflegen,
 - d) Verwalten und Organisieren,
 2. den berufsübergreifenden Unterricht mit den Fächern:
 - a) Sprache und Kommunikation,
 - b) Angewandte Mathematik,
 - c) Wirtschaft und Gesellschaft,
 - d) Fachenglisch,
 3. die berufspraktische Ausbildung mit dem Fach:
Praxis der Pflegeassistent mit Schwerpunkt Haus- und Familienpflege.

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

(2) Die Fächer des berufsbezogenen Unterrichts beinhalten die durch den Bildungsplan der Berufsfachschule für Pflegeassistent mit Schwerpunkt Haus- und Familienpflege definierten Lernfelder. Die in den Lernfeldern erbrachten Leistungen werden bewertet und fließen als Teilnoten in die Zeugnisnoten der Fächer des berufsbezogenen Unterrichts ein, denen sie im Bildungsplan zugeordnet sind.

(3) Die berufspraktische Ausbildung im Fach Praxis der Pflegeassistent mit Schwerpunkt Haus- und Familienpflege wird im ersten Ausbildungsjahr im Rahmen eines vierwöchigen Praktikums, und im zweiten und dritten Ausbildungsjahr im Umfang von drei Schultagen je Woche bei geeigneten Trägern der Haus- und Familienpflege

durchgeführt. Die berufspraktische Ausbildung kann auch in Blockform organisiert werden.

(4) Die praktischen Einsätze erfolgen in der Regel im ersten Jahr in der ambulanten Pflege, im zweiten Jahr in der stationären Altenpflege, in der Hauswirtschaft und in einer Kindertagesstätte, im dritten Ausbildungsjahr in der ambulanten Pflege.

(5) Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilen die Praxisstellen im ersten und im zweiten Ausbildungsjahr jeweils eine Beurteilung. Im dritten Ausbildungsjahr erteilt die Praxisstelle jeweils zum Ende des Schulhalbjahres eine Zwischenbeurteilung und zum Ende des Schuljahres eine Abschlussbeurteilung. Auf Basis der Beurteilung des jeweiligen Schuljahres setzt die Zeugniskonferenz die Note fest. Werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers mit der Note »mangelhaft« oder »ungenügend« bewertet, sind die Gründe in die Niederschrift aufzunehmen.

(6) In der berufspraktischen Ausbildung werden die Schülerinnen und Schüler von Fachkräften der Praxisstellen begleitet. Die Schülerinnen und Schüler führen in der praktischen Ausbildungszeit Berichtshefte mit Tätigkeitsnachweisen. Die Fachkräfte überprüfen anhand des Berichtsheftes die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und bestätigen diese durch Unterschrift.“

6. In § 5 werden hinter dem Wort „Durchschnittsnote“ die Wörter „über alle Fächer“ eingefügt.
7. §§ 7 bis 11 werden durch folgende §§ 6 bis 11 ersetzt:

„§ 6

Übergang in das nächste Schuljahr

(1) Der Übergang in das jeweils nächste Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Jahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen gemäß der Absätze 2 und 3 einen Ausgleich hat oder ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 4 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Mangelhafte Leistungen im Fach Praxis der Pflegeassistent mit Schwerpunkt Haus- und Familienpflege sowie mangelhafte Leistungen in drei anderen Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach werden nicht ausgeglichen.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schuljahres erreichen wird.

(5) Der Übergang in das nächste Schuljahr kann versagt werden, wenn die Schülerin beziehungsweise der Schüler

keine Praxisstelle für die berufspraktische Ausbildung in einer anerkannten und geeigneten Ausbildungsstätte nachweist. Wird der Übergang in das nächste Schuljahr versagt, muss die Schülerin beziehungsweise der Schüler den Bildungsgang verlassen.

§ 7

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem die praktische Ausbildung reflektierenden Teil (berufspraktische Schwerpunktarbeit). Eine mündliche Prüfung kann hinzutreten.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus einer schriftlichen Abschlussarbeit zum berufsbezogenen Unterricht und einer schriftlichen Prüfung im Fach Sprache und Kommunikation. In der schriftlichen Abschlussarbeit sollen in einer Zeit von 180 Minuten Aufgaben aus den Unterrichtsfächern des berufsbezogenen Unterrichts anhand einer Fallsituation bearbeitet werden. Inhaltlich bezieht sie sich auf Lernfelder der vier Unterrichtsfächer. Diese Lernfelder werden von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der schulischen Schwerpunktsetzung im turnusmäßigen Wechsel festgelegt. Die Schule gibt den Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Ausbildung schriftlich bekannt, welches die für ihre Prüfung relevanten Lernfelder sind. Im Fach Sprache und Kommunikation wird eine schriftliche Prüfung im Umfang von 120 Minuten abgelegt.

(3) In der berufspraktischen Schwerpunktarbeit weist der Prüfling nach, dass er berufliche Handlungsabläufe planen, durchführen und evaluieren kann. Der schriftliche Prüfungsteil der berufspraktischen Schwerpunktarbeit besteht aus einer Hausarbeit, in der eine von der Schülerin oder von dem Schüler eigenständig durchgeführte Pflege- oder Betreuungsmaßnahme in der Praxis dokumentiert und erörtert wird, und einer Präsentation der Arbeit vor dem Fachprüfungsausschuss. Für die Präsentation stehen 30 Minuten zur Verfügung. Der Fachprüfungsausschuss setzt die Note für die berufspraktische Schwerpunktarbeit fest.

(4) Mündliche Prüfungen können entsprechend § 27 APO-AT in Ergänzung zur schriftlichen Abschlussarbeit, im Fach Sprache und Kommunikation sowie zur berufspraktischen Schwerpunktarbeit durchgeführt werden. Für die Festsetzung der Prüfungsnoten gilt § 29 Absatz 2 APO-AT entsprechend.

§ 8

Berufsabschluss

(1) Der Berufsabschluss ist erreicht, wenn

1. in der berufspraktischen Schwerpunktarbeit mindestens die Prüfungsnote ausreichend erzielt wurde,
2. die Endnote in dem Fach „Praxis der Pflegeassistenz mit Schwerpunkt Haus- und Familienpflege“ mindestens ausreichend ist,
3. die Endnoten in der Abschlussprüfung zum berufsbezogenen Unterricht und im Fach Sprache und Kommunikation mindestens ausreichend sind oder für nicht ausreichende Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 6 Absatz 2 vorliegt und der Ausgleich nicht entsprechend § 6 Absatz 3 ausgeschlossen ist,
4. in allen anderen Unterrichtsfächern im Zeugnis mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder für nicht ausreichende Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 6 Absatz 2 vorliegt und der Ausgleich nicht entsprechend § 6 Absatz 3 ausgeschlossen ist.

Die Endnote im Fach „Praxis der Pflegeassistenz mit Schwerpunkt Haus- und Familienpflege“ wird als arithmetisches Mittel aus der Vornote des Faches und der Prüfungsnote für die berufspraktische Schwerpunktarbeit gebildet. Die Endnote in der Abschlussprüfung zum berufsbezogenen Unterricht wird wie folgt gebildet: Aus dem ungewichteten arithmetisches Mittel der Noten für die Lernfelder, die nach § 7 Absatz 2 Satz 4 Grundlage der Prüfung waren, wird eine Vornote gebildet. Die Note der schriftlichen Abschlussarbeit wird sodann mit der Vornote als arithmetisches Mittel zur Endnote zusammengeführt.

(2) Prüflinge, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 nicht erfüllen, können in höchstens einem Fach, in dem die Leistungen mit mangelhaft bewertet wurden, eine mündliche Zusatzprüfung ablegen, um ihre Zeugnisnote zu verbessern. Für die Berechnung der Zeugnisnote findet in diesem Fall § 29 Absatz 2 APO-AT entsprechende Anwendung.

§ 9

Abschlusszeugnis

Wer die Berufsfachschule für Pflegeassistenz mit Schwerpunkt Haus- und Familienpflege erfolgreich abgeschlossen hat, erhält darüber ein Abschlusszeugnis. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Pflegeassistentin/Staatlich geprüfter Pflegeassistent mit Schwerpunkt Haus- und Familienpflege“ zu führen. Im Abschlusszeugnis wird die Endnote der Abschlussprüfung zum berufsbezogenen Unterricht ausgewiesen. Es wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die aus allen Zeugnisnoten und der Endnote der Abschlussprüfung zum berufsbezogenen Unterricht errechnet wird.

§ 10

Gleichwertigkeit mit Abschlüssen der allgemeinbildenden Schulen

(1) Das Abschlusszeugnis entspricht in seinen Berechtigungen dem erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss.

(2) Das Abschlusszeugnis entspricht in seinen Berechtigungen dem mittleren Schulabschluss, wenn

1. eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 über alle Zeugnisnoten erreicht wurde und
2. ausreichende Kenntnisse in einer Fremdsprache vorliegen.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler hat ausreichende Kenntnisse in einer Fremdsprache erworben, wenn sie oder er das Fach Englisch in mindestens zwei aufeinander folgenden Schuljahren an einer staatlichen Schule erlernt und im Abschlusszeugnis der Berufsfachschule für Pflegeassistenz mit Schwerpunkt Haus- und Familienpflege im Fach Fachenglisch mindestens die Endnote »ausreichend« erreicht hat. Vorbildungen, die durch den erfolgreichen Abschluss der schulischen Ausbildung in einer Fremdsprache an einer staatlich genehmigten Ersatzschule oder die erfolgreiche Teilnahme an fremdsprachlichen Lehrgängen privater Bildungseinrichtungen erworben oder in Prüfungen nachgewiesen wurden, werden als gleichwertig anerkannt, wenn sie ausreichenden Kenntnissen bezogen auf die Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.

(4) Im Abschlusszeugnis wird ein Vermerk über die Gleichwertigkeit der Berechtigungen aufgenommen.

§ 11

Prüfung für Externe

- (1) Wer den Abschluss der Berufsfachschule Pflegeassistent mit Schwerpunkt Haus- und Familienpflege erwerben will, ohne sie besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.
- (2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer
 1. die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt,
 2. nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigung gestellt werden und
 3. Praxiserfahrungen nachweist, die denen einer berufspraktischen Ausbildung nach § 4 Absatz 3 mindestens entsprechen.
- (3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.
- (4) Schriftlich wird entsprechend § 7 Absatz 2 sowie in den Fächern „Wirtschaft und Gesellschaft“ und „Fachenglisch“ geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben in diesen Fächern stehen jeweils zwei Zeitstunden zur Verfügung.
- (5) Praktisch wird entsprechend § 7 Absatz 3 geprüft oder in Form einer schriftlichen Arbeit zu dem Fach „Praxis der Haus- und Familienpflege“.
- (6) Mündlich wird in jedem Unterrichtsfach geprüft. Hat der Prüfling in einer schriftlichen oder in der praktischen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung in diesem Fach abgesehen. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen oder praktischen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen und praktischen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(7) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 8 entsprechend. Für die Gleichwertigkeit mit den Berechtigungen des Abschlusszeugnisses mit dem erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss beziehungsweise dem mittleren Schulabschluss gilt § 10 entsprechend.

(8) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde.“

8. Hinter § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Studentafel

(1) Die dieser Verordnung als Anlage zu § 12 beigefügte Studentafel weist für jedes Fach des berufsbezogenen und des berufsübergreifenden Unterrichts die Unterrichtsstunden aus, die über die Dauer des Bildungsganges mindestens zu erteilen sind (Grundstunden). Sie weist ferner den Umfang der berufspraktischen Ausbildung aus. Bei der Umrechnung der Grundstunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtswochen.

(2) Die Schule entscheidet in Abstimmung mit der zuständigen Behörde über die Organisation des Unterrichts und seine zeitliche Strukturierung. Der Verlauf der Ausbildung wird für jede Klasse im Klassenbuch dokumentiert.

(3) Je Schuljahr sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden anzubieten. Diese ersetzen den Unterricht nach der Studentafel.

(4) Bis zu ein Zehntel der für jedes Fach vorgesehenen Unterrichtsstunden können zur Verstärkung eines anderen Faches oder mehrerer anderer Fächer genutzt werden. Darüber hinaus gehende Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Behörde.“

9. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.“

10. § 14 wird aufgehoben.
11. Es wird folgende Anlage zu § 12 angefügt:

**„Anlage
zu § 12**

**Studentafel der Berufsfachschule für Pflegeassistenz
mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege**

		Unterrichts- stunden
1.	Fächer des berufsbezogenen Unterrichts:	
	Ermitteln von Betreuungsbedarf	360
	Beraten und Anleiten	360
	Unterstützen und Pflegen	440
	Verwalten und Organisieren	400
	Zwischensumme	1560
2.	Fächer des berufsübergreifenden Unterrichts:	
	Sprache und Kommunikation	240
	Wirtschaft und Gesellschaft	120
	Angewandte Mathematik	200
	Fachenglisch (A2 bzw. B1)	200
	Zwischensumme	760
3.	Berufspraktische Ausbildung	
	Praxis der Pflegeassistenz mit Schwerpunkt Haus- und Familienpflege	1520
	Gesamtsumme	3840“

§ 3

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der dreijährigen Berufsfachschule für Hauswirtschaft

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der dreijährigen Berufsfachschule für Hauswirtschaft vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151, 160) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Wörter „die Hauptschule abgeschlossen“ durch die Wörter „den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss“ ersetzt.
2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Gleichwertigkeit mit Abschlüssen der allgemeinbildenden Schulen

(1) Das Abschlusszeugnis entspricht in seinen Berechtigungen dem erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss.

(2) Das Abschlusszeugnis entspricht in seinen Berechtigungen dem mittleren Schulabschluss, wenn

1. die Abschlussprüfung vor der zuständigen Stelle erfolgreich abgelegt wurde,
2. eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erreicht wurde und
3. ausreichende Kenntnisse in einer Fremdsprache vorliegen.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler hat ausreichende Kenntnisse in einer Fremdsprache erworben, wenn sie oder er das Fach Englisch in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren an einer staatlichen Schule erlernt und im Abschlusszeugnis der Berufsfachschule für Hauswirtschaft im Fach Fachenglisch mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht hat. Vorbildungen, die durch den erfolgreichen Abschluss der schulischen Ausbildung in einer Fremdsprache an einer staatlich genehmigten Ersatzschule oder die erfolgreiche Teilnahme an fremdsprachlichen Lehrgängen privater Bildungseinrichtungen erworben oder in Prüfungen nachgewiesen wurden, werden als gleichwertig anerkannt, wenn sie ausreichenden Kenntnissen bezogen auf die Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.

(4) Im Abschlusszeugnis wird ein Vermerk über die Gleichwertigkeit der Berechtigungen aufgenommen.“

§ 4

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Höheren Handelsschule

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Höheren Handelsschule vom 28. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 61, 67), geändert am 10. März 2014 (HmbGVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 2, § 8 Absatz 4 Satz 4, § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 4 Satz 1 und in der Anlage wird jeweils das Wort „Lernbereiche“ durch das Wort „Lernfelder“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 3 Sätze 1 und 4, Absatz 4 Satz 1, § 9 Absatz 3 Sätze 1 und 3, § 11 Absatz 1 Nummer 1, § 12 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 5 und in der Anlage wird jeweils das Wort „Lernbereich“ durch das Wort „Lernfeld“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Lernbereiches“ durch das Wort „Lernfelds“ ersetzt.
4. In § 9 Absätze 1 und 2, Absatz 3 Sätze 1 und 2, § 11 Absatz 1 Nummer 1, § 12 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 5 wird jeweils

das Wort „Lernbereichen“ durch das Wort „Lernfeldern“ ersetzt.

5. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „der Lernbereich, auf den“ durch die Textstelle „das Lernfeld, auf das“ ersetzt.
6. In § 10 Absatz 4 Satz 1 und § 12 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Lernbereichs“ durch das Wort „Lernfelds“ ersetzt.
7. In § 13 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Prüfungsfächer“ gestrichen.
8. In § 14 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „jeden Lernbereich“ durch die Wörter „jedes Lernfeld“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Höheren Technischen- und Informations-, Metall- und Elektrotechnik

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Höheren Technischen- und Informations-, Metall- und Elektrotechnik vom 10. März 2014 (HmbGVBl. S. 91, 92) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 2, § 8 Absatz 4 Satz 4, § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 4 Satz 1 und in der Anlage wird jeweils das Wort „Lernbereiche“ durch das Wort „Lernfelder“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 3 Sätze 1 und 4, Absatz 4 Satz 1, § 9 Absatz 3 Sätze 1 und 3, § 11 Absatz 1 Nummer 1, § 12 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Sätze 2 und 5 und in der Anlage wird jeweils das Wort „Lernbereich“ durch das Wort „Lernfeld“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Lernbereiches“ durch das Wort „Lernfelds“ ersetzt.
4. In § 9 Absätze 1 und 2, Absatz 3 Sätze 1 und 2, § 11 Absatz 1 Nummer 1, § 12 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 5 wird jeweils das Wort „Lernbereichen“ durch das Wort „Lernfeldern“ ersetzt.
5. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „der Lernbereich, auf den“ durch die Textstelle „das Lernfeld, auf das“ ersetzt.
6. In § 10 Absatz 4 Satz 1 und § 12 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Lernbereichs“ durch das Wort „Lernfelds“ ersetzt.
7. In § 14 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „jeden Lernbereich“ durch die Wörter „jedes Lernfeld“ ersetzt.

Artikel 5

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 24 Absatz 2, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 280), und § 1 Nummern 2, 7, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

§ 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer der Fachbereiche Technik, Wirtschaft und Gestaltung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer der Fachbereiche Technik, Wirtschaft und Gestaltung vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151, 164), zuletzt geändert am 11. September 2017 (HmbGVBl. S. 263, 279), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In den Anmerkungen erhält Nummer 2 folgende Fassung:

- „2. Weisen zwei oder mehrere Fächer eines Lernbereichs im Fachbereich Wirtschaft die Kennzeichnung »P**« auf, erfolgt die Festlegung des Prüfungsfaches durch die Schule zu Beginn der Ausbildung. Weisen zwei oder mehrere Fächer eines Lernbereichs im Fachbereich Wirtschaft die Kennzeichnung »P***« auf, erfolgt die Festlegung des Prüfungsfaches durch Wahl der Schülerin oder des Schülers.“
- 1.2 In Nummer 2 Buchstabe a wird jeweils in der Spalte „Prüfung“ die Textstelle „P***“ durch die Textstelle „P**“ und in der Spalte „Prüfung für Externe“ die Textstelle „EP***“ durch die Textstelle „EP**“ ersetzt.
2. In Anlage 2 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. **Fachbereich Gestaltung**

Fachrichtung Gewandmeister

Maßschneider/MaßschneiderinSchwerpunktDamen
 Maßschneider/MaßschneiderinSchwerpunktHerren
 Modeschneider/Modeschneiderin“.

§ 2

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
 der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule
 für Heilerziehungspflege**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151), zuletzt geändert am 21. Dezember 2017 (HmbGVBl. 2018 S. 7, 11), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 6 der Eintrag „§ 6 a Zwischenprüfung“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Satz 1 Nummer 1 wird hinter dem Wort „hat“ die Textstelle „und ausreichende Kenntnisse in Englisch entsprechend einem mindestens fünfjährigen aufsteigenden Fremdsprachenunterricht oder Fremdsprachenkenntnisse auf dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweist“ eingefügt.
 - 2.2 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Englischkenntnisse nach Satz 1 Nummer 1 können durch den Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse in einer anderen Sprache ersetzt werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in dem Fach Fachenglisch zu erwarten ist. Die Entscheidung, ob die Ersetzung möglich ist, trifft die Schule.“

3. Hinter § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6a

Zwischenprüfung

(1) Nach dem ersten Halbjahr der Ausbildung findet bei Schülerinnen und Schülern, die die Ausbildung im Umschulungsformat nach § 2 Absatz 6 absolvieren, eine Ausbildungsstandfeststellung (Zwischenprüfung) statt, um den erreichten Ausbildungsstand zu erfassen und festzustellen, ob die für die weitere Ausbildung erforderliche fachliche Qualifikation besteht.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn das Probehalbjahr gemäß § 3a bestanden ist und ein Lernentwicklungsgespräch durchgeführt wurde. § 6 Absatz 3 findet keine Anwendung.“

Artikel 6

Einziges Paragraph

**Änderung der Verordnung über die Studentafeln
 für die vollqualifizierende Berufsfachschule**

Auf Grund von § 8 Absatz 4 und § 21 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 280), und § 1 Nummern 2 und 6 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Anlagen 4 und 5 der Verordnung über die Studentafeln für die vollqualifizierende Berufsfachschule vom 13. Juli 1999 (HmbGVBl. S. 192), zuletzt geändert am 22. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 177, 186), werden aufgehoben.

Artikel 7

Übergangsbestimmungen

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 6 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

Für Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in einem Bildungsgang nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsschule für Uhrmacherinnen und Uhrmacher oder der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Haus- und Familienpflege befinden, gelten die bisherigen Vorschriften bis zum Abschluss des begonnenen Bildungsgangs fort. Dies gilt nicht für § 8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Uhrmacherinnen und Uhrmacher und § 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Pflegeassistenz mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege sowie für Schülerinnen und Schüler, die durch Rücktritt oder Wiederholung erneut in das erste Schuljahr dieser Bildungsgänge eintreten.

Hamburg, den 16. Dezember 2019.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

**Hamburgisches Gesetz
zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
(Hamburgisches Behindertengleichstellungsgesetz – HmbBGG)**

Vom 19. Dezember 2019

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Gesetzesziele § 2 Geltungsbereich § 3 Behinderung § 4 Besondere Belange von Frauen und Kindern mit Behinderungen, Benachteiligung wegen mehrerer Gründe § 5 Barrierefreiheit</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit</p> <p>§ 6 Benachteiligungsverbot § 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr § 8 Barrierefreie Kommunikation, Gebärdensprache § 9 Gestaltung von Bescheiden und Formularen § 10 Verständlichkeit und Leichte Sprache § 11 Barrierefreie Informationstechnik</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Rechtsbehelfe</p> <p>§ 12 Vertretungsbefugnisse in gerichtlichen Verfahren § 13 Verbandsklagerecht § 13a Schlichtungsstelle und Schlichtungsverfahren</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Koordination für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und deren Partizipation</p> <p>§ 14 Senatskoordinatorin oder Senatskoordinator für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen § 15 Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen § 15a Förderung der Partizipation</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Schlussvorschrift</p> <p>§ 16 Schlussbestimmungen</p>
--	---

<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gesetzesziele</p> <p>Ziel des Gesetzes ist es, in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1420) Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Träger öffentlicher Gewalt und 2. juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg oder die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und 	<p>Beteiligungsmanagement mbH eine direkte oder indirekte Mehrheitsbeteiligung besitzen.</p> <p>(2) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne dieses Gesetzes sind Behörden und sonstige Einrichtungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene und sonstige Landesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.</p> <p>(3) Für Gerichte und Strafverfolgungsbehörden gilt das Gesetz, mit Ausnahme von § 11, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. § 11 findet für Gerichte und Strafverfolgungsbehörden uneingeschränkt Anwendung.</p> <p>(4) Träger öffentlicher Gewalt nach Absatz 1 Nummer 1 haben bei der Bewilligung von Zuwendungen nach § 46 der Landshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), in der jeweils geltenden Fassung bei Maßnahmen, bei denen Belange von Menschen mit Behinderungen berührt sind oder sein können, die Ziele dieses Gesetzes angemessen zu berücksichtigen. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass soweit Dritte Aufgaben wahrnehmen oder Angebote bereitstellen, die im erheblichen öffentlichen Interesse liegen, die Ziele dieses Gesetzes berücksichtigt werden.</p>
---	--

§ 3

Behinderung

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

§ 4

Besondere Belange von Frauen und Kindern
mit Behinderungen,
Benachteiligung wegen mehrerer Gründe

(1) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und zur Vermeidung von Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sollen besondere Maßnahmen getroffen werden, um die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen zu fördern und bestehende Benachteiligungen abzubauen.

(2) Die Träger öffentlicher Gewalt und die juristischen Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 treffen in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich alle erforderlichen Maßnahmen, um den besonderen Schutz und die Teilhabe von Kindern mit Behinderungen zu gewährleisten.

(3) Unabhängig von Absatz 1 sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, die von Benachteiligungen wegen einer Behinderung und wenigstens eines weiteren in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert am 3. April 2013 (BGBl. I S. 610, 615), genannten Grundes betroffen sein können, zu berücksichtigen.

§ 5

Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne besondere Hilfe auffindbar, zugänglich, verständlich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig.

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 6

Benachteiligungsverbot

(1) Die Träger öffentlicher Gewalt und die juristischen Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der vollen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Bestehende Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen sind abzubauen.

(2) Eine Benachteiligung liegt nicht vor, wenn angemessene Vorkehrungen getroffen wurden. Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen oder ausüben kann, und die Träger öffentlicher Gewalt und die juristischen Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.

(3) Eine Benachteiligung liegt auch bei einer Belästigung im Sinne des § 3 Absätze 3 und 4 AGG vor, mit der Maßgabe, dass § 3 Absatz 4 AGG nicht auf den Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 AGG begrenzt ist.

(4) Wenn im Streitfall der Mensch mit Behinderung Indizien beweist, die eine Benachteiligung auf Grund einer Behinderung vermuten lassen, trägt die andere Partei die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Benachteiligung vorgelegen hat.

§ 7

Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, die im Eigentum der öffentlichen Stellen stehen, sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die Bestimmungen der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Die Träger öffentlicher Gewalt und die juristischen Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 sollen anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen, sofern der Abbau nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt.

(3) Die Träger öffentlicher Gewalt und die juristischen Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 erstellen über die von ihnen genutzten und im Eigentum eines Trägers öffentlicher Gewalt oder einer juristischen Person nach § 2 Absatz 1 stehenden Gebäude, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, bis zum 30. Juni 2022 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit dieser Bestandsgebäude. Die Berichte sind der aufsichtführenden Stelle zuzuleiten. Anschließend sollen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeitet werden.

(4) Die Träger öffentlicher Gewalt und die juristischen Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 sind verpflichtet, Barrierefreiheit bei Anmietungen der von ihnen genutzten Bauten zu berücksichtigen. Künftig sollen grundsätzlich nur barrierefreie Bauten, oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden, soweit die Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte.

(5) Neu zu errichtende öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

(6) Der Senat unterstützt durch die Sicherstellung von Beratungsangeboten die Träger öffentlicher Gewalt, die juristischen Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, Vereine, Institutionen sowie Unternehmen und Unternehmensverbände bei der Entwicklung von Konzepten und der Umsetzung von Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit.

§ 8

Barrierefreie Kommunikation, Gebärdensprache

(1) Die Träger öffentlicher Gewalt und die juristischen Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 haben bei der Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen deren besondere Bedürfnisse zu berücksichtigen. Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit den Trägern öffentlicher Gewalt zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren in für sie geeigneten Kommunikationsformen zu kommunizieren. Ansprüche aus anderen Bundes- oder Landesgesetzen gehen diesem Gesetz vor. Die Träger öffentlicher Gewalt haben dafür nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 die notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Kann eine von einem Träger öffentlicher Gewalt bestimmte und nicht gesetzlich vorgegebene Frist nicht eingehalten werden, weil eine geeignete Kommunikationshilfe nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden konnte, ist die Frist angemessen zu verlängern.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über die

1. Voraussetzungen und den Umfang des Anspruches nach Absatz 1,
2. Bestimmung der geeigneten Kommunikationsunterstützung nach Absatz 1,
3. Grundsätze und die Höhe für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen aus Haushaltsmitteln der Freien und Hansestadt Hamburg für den Einsatz geeigneter Kommunikationsunterstützung nach Absatz 1 Satz 2 und
4. Art und Weise der Bereitstellung von geeigneter Kommunikationsunterstützung

zu bestimmen.

(3) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

§ 9

Gestaltung von Bescheiden und Formularen

(1) Die Träger öffentlicher Gewalt und die juristischen Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 haben bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Formularen auf Verständlichkeit zu achten und die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

(2) Blinde und sehbehinderte Menschen können von den Trägern öffentlicher Gewalt zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Satz 2 insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Formulare ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art und Weise die in Satz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

(3) Die Vorschriften über Form, Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten bleiben von den in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen unberührt.

§ 10

Verständlichkeit und Leichte Sprache

(1) Die Träger öffentlicher Gewalt und die juristischen Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 sollen mit Menschen mit geistigen oder kognitiven Beeinträchtigungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Formulare in einfacher und verständlicher Weise erläutern.

(2) Ist die Erläuterung nach Absatz 1 nicht ausreichend, sollen die Träger öffentlicher Gewalt auf Verlangen Menschen mit geistigen oder kognitiven Beeinträchtigungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Formulare in Leichter Sprache erläutern und auf Verlangen in Leichter Sprache zur Verfügung stellen.

(3) Kosten für Erläuterungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind von den zuständigen Trägern öffentlicher Gewalt oder juristischen Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 zu tragen.

(4) Der Senat kann durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Abgrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises der Menschen mit Behinderungen und über Art und Umfang der Leistungserbringung erlassen.

(5) Die Träger öffentlicher Gewalt und die juristischen Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Der Senat wirkt darauf hin, dass sie Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen zum Umgang mit Leichter Sprache auf- und ausbauen.

§ 11

Barrierefreie Informationstechnik

(1) Websites und mobile Anwendungen im Internet und im Intranet sowie zur Verfügung gestellte grafische Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, sind von den Trägern öffentlicher Gewalt und den juristischen Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 im Rahmen der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) barrierefrei zu gestalten und mit einer Erklärung zur Barrierefreiheit zu versehen.

(2) Insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen ist die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.

(3) Weitergehende Regelungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

(4) Von der barrierefreien Gestaltung können die Träger öffentlicher Gewalt und die juristischen Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 im Einzelfall absehen, soweit sie durch eine barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßig belastet werden würden.

(5) Es wird eine Überwachungsstelle für Barrierefreiheit von Informationstechnik eingerichtet. Ihre Aufgaben sind,

1. regelmäßig zu überwachen, inwiefern Websites und mobile Anwendungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen und

2. an die zuständige Überwachungsstelle des Bundes nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), zuletzt geändert am 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117, 1118), in der jeweils geltenden Fassung zu berichten.

(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten zu bestimmen, wie die in den Absätzen 1 bis 6 genannten Verpflichtungen umzusetzen sind. Insbesondere sind festzulegen, die

1. technischen Standards, die die Träger öffentlicher Gewalt und die juristischen Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 bei der barrierefreien Gestaltung anzuwenden haben und der Zeitpunkt, ab dem diese Standards anzuwenden sind,
2. konkreten Anforderungen an die Erklärung zur Barrierefreiheit,
3. Einzelheiten des Überwachungsverfahrens.

Abschnitt 3 Rechtsbehelfe

§ 12

Vertretungsbefugnisse in gerichtlichen Verfahren

Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten nach diesem Gesetz verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis die nach § 15 Absatz 3 BGG anerkannten Verbände sowie deren Hamburger Landesverbände, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderung selbst vorliegen.

§ 13

Verbandsklagerecht

(1) Ein nach § 15 Absatz 3 BGG anerkannter Verband sowie dessen Hamburger Landesverband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, nach Maßgabe der jeweils geltenden Prozessordnungen Klage erheben auf Feststellung eines Verstoßes der Träger öffentlicher Gewalt oder der juristischen Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 gegen

1. das Benachteiligungsverbot nach § 6 Absatz 1,
2. die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit nach § 7 Absätze 1 und 5,
3. das Recht auf barrierefreie Kommunikation nach § 8 Absatz 1,
4. die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit bei der Ausgestaltung des Schriftverkehrs nach § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 2 und
5. die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung medialer Angebote nach § 11 Absatz 1.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme auf Grund einer Entscheidung in einem gerichtlichen Streitverfahren getroffen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme oder das Unterlassen in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, ist eine Klage nach Absatz 1 nur zulässig, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der angegriffenen Maßnahme oder dem Unterlassen um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt; dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt. Um gerichtlichen Rechts-

schutz nach Absatz 1 kann ein Verband erst ersuchen, wenn zuvor ein Schlichtungsverfahren nach § 13a durchgeführt wurde. Das gerichtliche Rechtsschutzbegehren ist nur zulässig, wenn gemäß § 13a Absatz 7 Satz 1 festgestellt wurde, dass eine gütliche Einigung nicht erzielt werden konnte und dies nach § 13a Absatz 7 Satz 2 bescheinigt worden ist.

(3) Handelt es sich bei dem Verstoß um eine Maßnahme oder ein Unterlassen eines Trägers öffentlicher Gewalt so ist vor Erhebung einer Klage nach Absatz 1 ein Vorverfahren entsprechend den Bestimmungen der §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung oder der §§ 78 bis 86 des Sozialgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist. Gleiches gilt bei einem Unterlassen.

(4) § 6 Absatz 4 gilt auch für das Verbandsklagerecht.

§ 13a

Schlichtungsstelle und Schlichtungsverfahren

(1) Es wird eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 eingerichtet. Sie wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. Das Verfahren der Schlichtungsstelle muss insbesondere gewährleisten, dass

1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,
2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,
3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,
4. die schlichtenden Personen und die weiteren in der Schlichtungsstelle Beschäftigten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, und
5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.

(2) Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz durch einen Träger öffentlicher Gewalt nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder eine juristische Person nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. Ist vor der Erhebung einer Klage gegen die behauptete Rechtsverletzung nach der Verwaltungsgerichtsordnung oder dem Sozialgerichtsgesetz ein Vorverfahren durchzuführen, gilt dies auch für das Schlichtungsverfahren mit der Maßgabe, dass ein Widerspruchsbescheid gemäß § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung oder § 85 Absatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes erst nach Durchführung des Schlichtungsverfahrens durch den Widerspruchsführer ergeht.

(3) Ein nach § 13 Absatz 1 Satz 1 zur Verbandsklage berechtigter Verband kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er einen Verstoß gegen die zum Verbandsklagerecht berechtigten Verstöße nach § 13 Absatz 1 behauptet.

(4) Der Antrag nach den Absätzen 2 und 3 kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. Diese übermittelt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an den Träger öffentlicher Gewalt nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder die juristische Person nach § 2 Absatz 1 Nummer 2.

(5) Die Schlichtungsstelle wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Der

Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein.

(6) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.

(7) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die Antragstellerin oder den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

(8) Der Senat wird ermächtigt, nach Anhörung des Landesbeirats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, das Nähere über die Geschäftsstelle, die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle nach den Absätzen 1, 4, 5 und 7 sowie über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Abschnitt 4

Koordination für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und deren Partizipation

§ 14

Senatskoordinatorin oder Senatskoordinator für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

(1) Auf Vorschlag des Senats wählt die Hamburgische Bürgerschaft eine Senatskoordinatorin oder einen Senatskoordinator für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Der Senat bestellt für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft die Senatskoordinatorin oder den Senatskoordinator für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Das Amt endet außer im Fall der Entlassung mit dem Zusammentreten einer neuen Bürgerschaft. Die Senatskoordinatorin oder der Senatskoordinator bleibt bis zur Nachfolgebestellung im Amt; eine erneute Bestellung ist möglich. Die Senatskoordinatorin oder der Senatskoordinator ist unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend tätig.

(2) Aufgabe der Senatskoordinatorin oder des Senatskoordinators ist es insbesondere,

1. aus einer unabhängigen Position heraus zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung zu vermitteln,
2. als koordinierende Stelle für Menschen mit Behinderungen und deren Verbände und Organisationen zur Verfügung zu stehen,
3. darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt und der juristischen Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und für die Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens wahrgenommen wird,
4. Maßnahmen in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen anzuregen und dabei die Zivilgesellschaft einzubinden.

(3) Der Senat beteiligt die Senatskoordinatorin oder den Senatskoordinator frühzeitig bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, die die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen betreffen oder berühren. Anmerkungen der Senatskoordinatorin oder des Senatskoordinators zu Bürgerschaftsdrucksachen müssen der Hamburgischen Bürgerschaft mitgeteilt werden.

(4) Die Träger öffentlicher Gewalt und die juristischen Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 unterstützen die Senatskoordinatorin oder den Senatskoordinator bei der Wahrnehmung der Aufgaben, insbesondere erteilen sie die erforderlichen Auskünfte und gewähren Akteneinsicht. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und sonstiger Geheimhaltungsvorschriften bleiben unberührt.

(5) Die Senatskoordinatorin oder der Senatskoordinator ist, auch nach Beendigung ihrer oder seiner Bestellung, verpflichtet, über die ihr oder ihm in Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit als Senatskoordinatorin oder Senatskoordinator bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(6) Die Senatskoordinatorin oder der Senatskoordinator unterrichtet den Senat alle zwei Jahre über ihre oder seine Tätigkeit, die Umsetzung dieses Gesetzes und die Lage der Menschen mit Behinderungen in Hamburg. Der Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen kann zu dem Bericht eine Stellungnahme abgeben. Der Senat leitet den Bericht und die Stellungnahme des Landesbeirats der Bürgerschaft zu.

(7) Zur Gewährleistung der Arbeit der Senatskoordinatorin oder des Senatskoordinators sind ausreichende Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

(8) Die Rechts- und Dienstaufsicht obliegt der zuständigen Behörde.

§ 15

Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

(1) Bei der zuständigen Behörde wird für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft ein Landesbeirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen eingerichtet. Der Landesbeirat unterstützt den Senat bei der Aufgabe, gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu schaffen. Er berät den Senat und die Senatskoordinatorin oder den Senatskoordinator für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen insoweit in allen Angelegenheiten. Der Landesbeirat ist berechtigt, dem Senat, der Senatskoordinatorin oder dem Senatskoordinator, den Trägern öffentlicher Gewalt und den juristischen Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Empfehlungen zur Durchsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu geben.

(2) Der Landesbeirat setzt sich aus 20 ständigen, stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die neben den Betroffenen und ihren Organisationen die für die Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wichtigen Bereiche und gesellschaftlichen Gruppierungen vertreten sollen. Die Mitglieder werden von der Senatskoordinatorin oder dem Senatskoordinator im Einvernehmen mit den maßgeblichen Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen der Freien und Hansestadt Hamburg vorgeschlagen und von der zuständigen Behörde bestellt. Maßgebliche Interessenvertretungen sind die in der Rechtsverordnung zu § 3 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 21. Juni 2018 (HmbGVBl. S. 214) bestimmten. Die Mitglieder des Landesbeirats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zusammentreten einer neuen Bürgerschaft.

(3) Die Geschäftsführung liegt bei der Senatskoordinatorin oder dem Senatskoordinator für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Die Senatskoordinatorin oder der Senatskoordinator für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist vorsitzendes Mitglied des Landesbeirats ohne Stimmrecht.

(4) Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Mitglieder des Landesbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung. Der Senat wird ermächtigt, die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Landesbeirats in einer Verordnung zu regeln.

§ 15a

Förderung der Partizipation

Der Senat fördert die politische Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen. Hierzu fördert die Freie und Hansestadt Hamburg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Verbänden, die

1. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange von Menschen mit Behinderungen fördern,
2. nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, Interessen von Menschen mit Behinderungen auf der Ebene des Bundes oder des Landes zu vertreten,

3. zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens drei Jahre bestehen und in dieser Zeit im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen sind,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten; dabei sind Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen, und
5. den Anforderungen der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit im Sinne der Abgabenordnung genügen.

Die Maßnahmen sollen niedrigschwellig zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten beitragen.

Abschnitt 5

Schlussvorschrift

§ 16

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt das Hamburgische Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 75) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Dezember 2019.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Transparenzgesetzes
und des Hamburgischen Umweltinformationsgesetzes
sowie zum Erlass des Ausführungsgesetzes zum Verbraucherinformationsgesetz

Vom 19. Dezember 2019

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Transparenzgesetzes

Das Hamburgische Transparenzgesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145, 154), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird hinter dem Wort „allen“ das Wort „amtlichen“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Amtliche Informationen sind alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Als solche gelten auch Aufzeichnungen, die zum Zwecke der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 3 gefertigt werden.“
 - 2.2 In Absatz 3 wird hinter dem Wort „Fassung“ die Textstelle „einschließlich der der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, auch soweit diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union ausführen“ eingefügt.
 - 2.3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auskunftspflichtige sowie veröffentlichungspflichtige Stellen sind alle Behörden nach Absatz 3.“
 - 2.4 In Absatz 10 Satz 1 wird das Wort „Einbringung“ durch das Wort „Erbringung“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1.1 In Nummer 1 werden die Wörter „Petitum von Senatsbeschlüssen“ durch die Wörter „Entscheidungssatz von beschlossenen Senatsdrucksachen“ ersetzt.
 - 3.1.2 In Nummer 5 wird die Textstelle „Bewirtschaftungs-“ durch die Textstelle „Wirtschafts-“ ersetzt.
 - 3.1.3 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Verwaltungsvorschriften,“
 - 3.1.4 In Nummer 7 werden die Wörter „amtliche Statistiken“ durch die Wörter „Ergebnisse der Landesstatistik“ ersetzt.
 - 3.1.5 Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Gutachten und Studien, soweit sie von der Behörde in Auftrag gegeben wurden; § 6 Absatz 1 gilt entsprechend.“
 - 3.1.6 In Nummer 10 werden die Wörter „ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall“ durch die Wörter „einer im Einzelfall erfolgenden Überwachungstätigkeit“ ersetzt.
 - 3.1.7 In Nummer 12 wird die Textstelle „Bauleit- und Landschaftspläne“ durch die Wörter „Bauleitpläne und das Landschaftsprogramm“ ersetzt.
- 3.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die veröffentlichungspflichtigen Stellen sollen vorbehaltlich der §§ 4 bis 7 und 9 darüber hinaus veröffentlichten

 1. Verträge, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, soweit dadurch nicht wirtschaftliche Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg oder der veröffentlichungspflichtigen Stellen selbst erheblich beeinträchtigt werden,
 2. alle weiteren, den in Nummer 1 und Absatz 1 genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse.“
- 3.3 Absatz 4 wird aufgehoben.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - 4.1.1 In Nummer 4 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - 4.1.2 In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. personenbezogene Daten, in deren Veröffentlichung die betroffene Person gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) eingewilligt hat.“
 - 4.2 In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Nachfrage der oder des Betroffenen soll die Stelle dieser oder diesem gegenüber Namen und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers offenlegen, wenn nicht das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers an der Geheimhaltung ihrer oder seiner Identität überwiegt.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ gestrichen und hinter dem Wort „Vergabekammern“ die Textstelle „sowie für die für Justiz zuständige Behörde, soweit sie als Fachaufsichtsbehörde über die Staatsanwaltschaft oder in Gnadenangelegenheiten tätig wird“ eingefügt.
 - 5.2 In Nummer 4 werden die Wörter „Steuerfestsetzung und Steuererhebung“ durch das Wort „Steuerverwaltung“ ersetzt.
 - 5.3 In Nummer 5 werden hinter dem Wort „Ansprüchen“ die Wörter „sowie für Schriftsätze informationspflichtiger Stellen aus laufenden Gerichtsverfahren und für Schriftsätze anderer Prozessbeteiligter“ eingefügt.
 - 5.4 In Nummer 7 wird hinter den Wörtern „Grundlagenforschung oder anwendungsbezogene Forschung“ die

- Textstelle „sowie Prüfungseinrichtungen und Schulen, soweit sie im Bereich von Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden“ eingefügt sowie der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- 5.5 Es wird folgende Nummer 8 angefügt:
 „8. für Selbstverwaltungskörperschaften der Freien Berufe in Bezug auf Informationen, die einer beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „regelmäßige“ durch das Wort „regelmäßig“ ersetzt.
- 6.2 In Absatz 3 werden die Wörter „Dasselbe betrifft auch“ durch die Textstelle „Absatz 2 gilt auch für“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 7.1.1 Hinter dem Wort „werden“ wird die Textstelle „oder sollen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Informationsregister veröffentlicht werden“ eingefügt und das Wort „auskunftspflichtige“ durch das Wort „informationspflichtige“ ersetzt.
- 7.1.2 Es wird folgender Satz angefügt:
 „Auf Nachfrage der oder des Betroffenen soll die Stelle dieser oder diesem gegenüber Namen und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers offenlegen, wenn nicht das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers an der Geheimhaltung ihrer oder seiner Identität überwiegt.“
- 7.2 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Behörden gemäß § 2 Absatz 3 können sich auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß Absatz 1 berufen.“
8. § 8 erhält folgende Fassung:
 „§ 8
 Schutz geistigen Eigentums
 (1) Eine Informationspflicht besteht nicht, soweit und solange der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.
 (2) Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Schutz geistigen Eigentums der Informationspflicht entgegenstehen könnte, gibt die informationspflichtige Stelle der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und die oder der Betroffene bekannt ist. Auf Nachfrage der oder des Betroffenen soll die Stelle dieser oder diesem gegenüber Namen und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers offenlegen, wenn nicht das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers an der Geheimhaltung ihrer oder seiner Identität überwiegt.“
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Absatz 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:
 „4. die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg sowie die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg,
 5. die Hamburgische Investitions- und Förderbank.“
- 9.2 In Absatz 3 werden die Wörter „Soweit und solange“ durch das Wort „Wenn“ und die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- 10.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 10.1.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „Frist“ die Wörter „aus sachlich gerechtfertigtem und im Vertrag angegebenen Grund“ eingefügt.
- 10.1.2 Es wird folgender Satz angefügt:
 „Bei Verträgen, in welche Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) vom 7. Januar 2016 (BAnz. AT 19.01.2016 B 3, 01.04.2016 B 1) in der jeweils geltenden Fassung einbezogen worden ist, gilt Satz 1 nicht.“
- 10.2 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Soweit an Dokumenten im Sinne des Satzes 2 das Urheberrecht eines oder einer Dritten der Nutzung, Weiterverwendung oder Verbreitung entgegenstehen würde, hat die veröffentlichungspflichtige Stelle bei der Beschaffung der Information darauf hinzuwirken, dass ihr die erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt werden.“
- 10.3 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Soweit an Dokumenten im Sinne des Satzes 2 das Urheberrecht eines oder einer Dritten der Nutzung, Weiterverwendung oder Verbreitung entgegenstehen würde, hat die veröffentlichungspflichtige Stelle bei der Beschaffung der Information darauf hinzuwirken, dass ihr die erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt werden.“
11. In § 11 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Behörde“ durch die Wörter „auskunftspflichtigen Stelle“ ersetzt.
12. In § 12 Absatz 7 wird die Textstelle „und § 7 (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)“ durch die Textstelle „§ 7 (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) und § 8 (Schutz geistigen Eigentums)“ ersetzt.
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- 13.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „unverzüglich, spätestens aber“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:
 „In den Fällen des § 4 Absatz 5, § 7 Absatz 4 und § 8 Absatz 2 beträgt die Frist nach Satz 1 zwei Monate.“
- 13.2 In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Rechtsmittelbelehrung“ durch das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ ersetzt.
- 13.3 Hinter Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:
 „(3) Wird in den Fällen des § 4 Absatz 5, § 7 Absatz 4 und § 8 Absatz 2 der Informationszugang auf Antrag gewährt, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bescheid auch dem betroffenen Dritten bekannt zu geben ist. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung der oder dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet wurde und seit der Bekanntgabe der Anordnung an die oder den Betroffenen zwei Wochen verstrichen sind.
 (4) Ist die auskunftspflichtige Stelle eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts und ist die antragstellende Person der Auffassung, dass die auskunftspflichtige Stelle den Anspruch nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Entscheidung dieser auskunftspflichtigen Stelle überprüfen lassen. Die Überprüfung ist gegenüber der auskunftspflichtigen Stelle des Privatrechts innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die auskunftspflichtige Stelle des Privatrechts hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer

- nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.“
- 13.4 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- 13.4.1 In Satz 1 wird hinter dem Wort „Monate“ die Textstelle „, in den Fällen des § 4 Absatz 5, § 7 Absatz 4 und § 8 Absatz 2 auf drei Monate,“ eingefügt.
- 13.4.2 In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- 13.5 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und es werden folgende Sätze angefügt:
- „Natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die nach § 2 Absatz 3 als Behörden gelten, können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung verlangen. Die Höhe der zu erstattenden Kosten bemisst sich nach den Gebührensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen der öffentlichen Verwaltung in Hamburg.“
14. § 14 wird wie folgt geändert:
- 14.1 In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Textstelle „Absätze 3 und 5“ durch die Textstelle „Absatz 3“ ersetzt.
- 14.2 In Absatz 4 Satz 4 wird die Textstelle „der Bürgerschaft, des Senats oder“ durch die Wörter „des Senats oder mindestens“ ersetzt.
- 14.3 Absatz 4 Satz 7 wird gestrichen.
- 14.4 In Absatz 5 Satz 1 wird die Textstelle „und 5“ gestrichen.
- 14.5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, kann die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit das Vorliegen der beanstandeten Verstöße gegen dieses Gesetz gerichtlich feststellen lassen.“
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- 15.1 Absatz 2 wird aufgehoben.
- 15.2 Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Umweltinformationsgesetzes

§ 4 des Hamburgischen Umweltinformationsgesetzes vom 4. November 2005 (HmbGVBl. S. 441), geändert am 1. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 48), erhält folgende Fassung:

„§ 4

Anrufung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationsersuchen nach diesem Gesetz zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer informationspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann die Hamburgische Beauftragte oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen. § 14 des Hamburgischen Transparenzgesetzes vom 19. Juni 2012

(HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 19), in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung. Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.“

Artikel 3

Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Verbraucherinformationsgesetz (HmbAGVIG)

§ 1

Dieses Gesetz findet Anwendung auf das Handeln von informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 des Verbraucherinformationsgesetzes in der Fassung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2167, 2725), geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3167), in der jeweils geltenden Fassung, die

1. Behörden im Sinne des § 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 102), in der jeweils geltenden Fassung oder
 2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und dabei der Kontrolle der Freien und Hansestadt Hamburg oder einer unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Person der öffentlichen Rechts unterliegen,
- sind.

§ 2

Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationsersuchen nach dem Verbraucherinformationsgesetz von einer informationspflichtigen Stelle nach § 1 zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer informationspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann die Hamburgische Beauftragte oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen. § 14 des Hamburgischen Transparenzgesetzes vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 19), in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung. Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.

Artikel 4

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Hamburgischen Transparenzgesetzes sowie des Hamburgischen Umweltinformationsgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel 5

Übergangsregelung

Die Veröffentlichungspflicht der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 1 Nummer 2.2 (§ 2 Absatz 3 des Hamburgischen Transparenzgesetzes) gilt nur für Informationen, die ab dem 1. Januar 2021 aufgezeichnet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung der Veröffentlichungspflicht zu schaffen.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Dezember 2019.

Der Senat

